

Präsident Haberkorn: Herr Referent zum Schluß!

Referent Dr. Hertel: Ich verzichte auf das Schlußwort.

Präsident Haberkorn: Es hat die Deputation vorgeschlagen, die Summe von 50,105 Thalern bei Position 66d zu bewilligen und zwar 50,025 Thaler etatmäßig, 80 Thaler transitorisch. Bewilligt die Kammer diese Summe? — Einstimmig Ja.

Es hat der Abg. Köhschke einen Antrag gestellt, rücksichtlich dessen in der Kammer beantragt worden ist, denselben zu spalten. Ich werde daher die erste Frage auf den ersten Satz richten. Würde diese erste Frage verneint, so fällt natürlich auch der zweite Satz; wird sie aber bejaht, dann werde ich auch auf den zweiten Satz des Antrags eine Frage richten. Der Antrag des Abg. Köhschke lautet so:

„Die hohe Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen sei, die allgemeine Schulpflichtigkeit der Kinder erst mit dem erfüllten siebenten Lebensjahre eintreten zu lassen.“

Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Mit 36 gegen 19 Stimmen ist der Antrag abgelehnt und es fällt mithin auch der zweite Absatz.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung, beraume die nächste auf Montag Vormittag 11 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung: 1) Fortgesetzte Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung G des Ausgabebudgets, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend; 2) Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einen Zusatz zum Heimathsgesetze vom 26. November 1834 betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr 27 Minuten.)

Beilagen

zum Deputationsbericht über Pos. 66c des Ausgabebudgets.

(S. Seite 2314 dieser Nummer.)

A.

Bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat Se. Durchlaucht, der Herr Fürst Otto Victor Herr v. Schönburg die nachfolgende Erklärung eingereicht:

Der Endesgesetzte verpflichtet sich andurch, in dem oberhalb hiesiger Stadt gelegenen sogenannten herrschaftlichen Gasthofsgarten ein dem nachbemerkten Zwecke (§. 1.) entsprechendes Gebäude aus eigenen Mitteln aufzuführen, mit den nöthigen Mobiliaren zu versehen und den Nießbrauch desselben, sowie des übrig bleibenden Theiles dieses Gartens — jedoch mit Vorbehalt seiner und seiner Nachfolger im Besitz der Herrschaft Waldenburg Eigenthums-, recces- und grundherrlichen Rechte darüber und gegen Uebernahme der Entrichtung der darauf jederzeit ruhenden Lasten — und eine Summe von Vierzig Tausend Thalern zu dem nachbemerkten Gebrauch und unter den nachstehenden Bedingungen, übrigens aber unentgeltlich dem Staate zu überlassen:

1) daß die hohe Staatsregierung unter Benützung des vorgedachten Gebäudes zu diesem Zwecke ein Schullehrerseminar (welches den Namen: „Fürstlich Schönburg'sches Seminar“ führt) in der Herrschaft Waldenburg er-

richte und in dem Umfange, wie es sich von den Zinsen des Stiftungscapitals von Vierzig Tausend Thalern und desjenigen, was demselben etwa zugeschlagen werden würde, mit thunlichster Kostenersparniß bewirken läßt, fortwährend unterhalte.

2) Daß die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt in doctrineller, disciplineller und öconomischer Beziehung zwar dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wie über die auf Kosten des Staates errichteten Seminare zustehe, Hochdasselbe sich aber (unbeschadet seines Befugnisses durch Beauftragte Visitationen zu veranlassen) zur regelmäßigen Aufsicht auf Unterricht und Disciplin entweder der zu jeder Zeit in der Herrschaft Waldenburg competenten geistlichen Mittelbehörde oder des Episcopus, zu dessen Sprengel besagte Herrschaft gehöret, bediene, überhaupt auch, insoweit vorstehends nicht ein Anderes bemerkt ist, gedachter Mittelbehörde über die fragliche Anstalt und die dabei angestellten Lehrer dieselbe Competenz zustehe, wie den geistlichen Mittelbehörden im übrigen Königreich über die in ihren beziehendlichen Sprengeln gelegenen Seminare.

3) Daß dem Unterzeichneten für sich und seine Nachfolger im Besitz der Herrschaft Waldenburg das Recht vorbehalten bleibe, zu der Director- und den übrigen Lehrer-